

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 26. September 2021

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 29. März 2021

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) geändert worden ist, fordere ich die nach § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Beteiligungsanzeige

Parteien, die am Tag der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einer/einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nach § 55 Absatz 2 LKWG M-V Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich bis zum 108. Tag vor der Wahl – **10. Juni 2021 bis 18 Uhr** – angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt worden ist.

Die erforderlichen Unterlagen müssen zum genannten Zeitpunkt (Datum **und** Uhrzeit) unter folgender Adresse schriftlich **vorliegen**:

Die Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

Die Beteiligungsanzeige ist gemäß § 22 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V in ihrer jeweils geltenden Fassung) auf den Formblättern der Anlage 1 einzureichen. Die amtlichen Formblätter werden nach § 49 Absatz 2 LKWO M-V auf Anforderung von der Landeswahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Formblätter sind auch auf der Internetseite der Landeswahlleitung unter <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> in ausfüllbarer Form verfügbar.

Der Anzeige sind die Satzung und das Programm der Landesorganisation der Partei jeweils in Schriftform beizufügen. Der darüber hinaus erforderliche Nachweis über die demokratische Wahl des Landesvorstandes der Partei ist durch Vorlage einer Abschrift der bei der Wahl des Landesvorstandes gefertigten Niederschrift oder durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung von mindestens drei bei der Wahl anwesenden Personen, die nicht dem gewählten Vorstand angehören dürfen, zu führen. Zudem sollen der Beteiligungsanzeige gemäß § 55 Absatz 2 Satz 3 LKWG M-V Nachweise beigefügt werden, die eine Prüfung der Parteieigenschaft gemäß § 2 Absatz 1 Parteiengesetz durch den Landeswahlausschuss ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere Informationen über die Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitglieder, die Zahl und Art der Gebietsverbände sowie die bisherige Teilnahme an Wahlen.

Wahlvorschläge

Eine Partei kann gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 LKWG M-V in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und im Land nur eine Landesliste einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge ist gemäß § 15 Absatz 3 LKWG M-V nicht zulässig.

Gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung der Landtagswahl 2021 und von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV2-Pandemie (vom 5. März 2021, GVOBl. M-V S. 174) sind für Parteiversammlungen die §§ 2 bis 8 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung (vom 28. Januar 2021, BGBl. I S. 115) entsprechend anwendbar.

Die Bewerberinnen/Bewerber einer Partei werden in verbindlicher Reihenfolge nach § 15 Absatz 4 LKWG M-V in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann nach § 16 Absatz 3 LKWG M-V nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen gemäß § 16 Absatz 4 LKWG M-V Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss gemäß § 16 Absatz 7 LKWG M-V von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben gegenüber der zuständigen Kreiswahlleitung oder der Landeswahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge befugt sind.

Nach § 16 Absatz 2 LKWG M-V sind in jedem Wahlvorschlag zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese nach § 23 Absatz 1 LKWO M-V am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Sind Wahlvorschläge von Parteien nach § 55 Absatz 5 Satz 1 und 2 LKWG M-V in Verbindung mit § 1 der o. g. Verordnung zur Durchführung der Landtagswahl 2021 und von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV2-Pandemie von mindestens **30** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen, dürfen diese gemäß § 23 Absatz 3 LKWO M-V erst unterzeichnet werden, nachdem die Bewerberinnen/Bewerber nach § 56 LKWG M-V aufgestellt worden sind. **Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.**

Nach § 55 Absatz 6 LKWG M-V sind Kreiswahlvorschläge bei der zuständigen Kreiswahlleitung und Landeslisten bei der Landeswahlleitung spätestens am 75. Tag vor der Wahl – **13. Juli bis**

16 Uhr – schriftlich einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen müssen zu dem genannten Zeitpunkt (Datum **und** Uhrzeit) unter folgender Adresse schriftlich **vorliegen**:

Die Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V von Parteien und von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag einer einzelnen Person und Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Mitglied vertreten sind, müssen nach § 55 Absatz 5 LKWG M-V in Verbindung mit § 1 der o. g. Verordnung zur Durchführung der Landtagswahl 2021 und von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV2-Pandemie von mindestens **30** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet worden sein. Die Wahlberechtigung der Personen, die einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 56 Absatz 4 LKWG M-V nur den Namen einer Person enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Wer sich für eine Partei im Wahlkreis bewirbt, kann gleichzeitig auch auf der Landesliste dieser Partei aufgestellt sein.

Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerber von Parteien können nach § 56 Absatz 1 LKWG M-V gewählt werden

1. in einer Wahlkreisversammlung durch die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei,
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, in einer gemeinsamen Wahlkreisversammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei.

Gemäß § 2 der o. g. Verordnung zur Durchführung der Landtagswahl 2021 und von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV2-Pandemie sind für Parteiversammlungen die §§ 2 bis 8 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung (BGBl. I S. 115) entsprechend anwendbar.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 16 Absatz 1 LKWG M-V den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Gemäß § 23 Absatz 1 LKWG M-V sind Kreiswahlvorschläge von Parteien auf den Formblättern 3.1.1 bis 3.1.4 und Kreiswahlvor-

schläge von einzelnen Personen auf den Formblättern 3.2.1 und 3.2.2 der Anlage 3 einzureichen. Die amtlichen Formblätter werden nach § 49 Absatz 2 LKWG M-V auf Anforderung von der zuständigen Kreiswahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Formblätter sind auch auf der Internetseite der Landeswahlleitung unter <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> in ausfüllbarer Form verfügbar.

Landeslisten

Landeslisten können gemäß § 55 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen nach § 16 Absatz 1 LKWG M-V den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Landeslistenbewerberinnen/Landeslistenbewerber sind nach § 56 Absatz 2 LKWG M-V in verbindlicher Reihenfolge in einer Landesversammlung gemäß § 15 Absatz 4 LKWG M-V zu wählen. Gemäß § 2 der o. g. Verordnung zur Durchführung der Landtagswahl 2021 und von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV2-Pandemie sind für Parteiversammlungen die §§ 2 bis 8 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung (BGBl. I S. 115) entsprechend anwendbar. Dieselbe Person kann gemäß § 56 Absatz 4 LKWG M-V nur auf einer Landesliste benannt sein. Sie kann jedoch zugleich auf einem Kreiswahlvorschlag derselben Partei benannt werden. Die Anzahl der Personen auf einer Landesliste ist nicht begrenzt.

Landeslisten von Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Mitglied vertreten sind, müssen nach § 55 Absatz 5 LKWG M-V in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Landtagswahl 2021 und von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV2-Pandemie von mindestens **30** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet worden sein. Die Wahlberechtigung der Personen, die eine Landesliste unterzeichnen, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Vorschlages nachzuweisen.

Wahlvorschläge für Landeslisten sind gemäß § 23 Absatz 1 LKWG M-V auf den Formblättern der Anlage 2 einzureichen. Die amtlichen Formblätter werden nach § 49 Absatz 2 LKWG M-V auf Anforderung von der Landeswahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Formblätter sind auch auf der Internetseite der Landeswahlleitung unter <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> in ausfüllbarer Form verfügbar.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie verweise ich hinsichtlich der Wahlvorbereitungsmaßnahmen der Wahlvorschlags-träger auf § 71 Absatz 5 LKWG M-V. Sofern es zu weiteren Rechtsänderungen kommt, wird dies umgehend auf der Internetseite der Landeswahlleitung unter <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/> bekannt gegeben.

Ich empfehle, sich regelmäßig über diese Adresse zu informieren.

AmtsBl. M-V 2021 S. 130